



„Ihr gutes Recht“

Neues Unterhaltsrecht zum Geschiedenenunterhalt verfassungswidrig?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar und ihre Folgen

Darf der Unterhalt einer geschiedenen Ehefrau nach neuem Recht gekürzt werden, wenn der Ex-Mann wieder heiratet und dessen neue Ehefrau nichts oder nur wenig verdient? Mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber den Versuch unternommen, das bis dahin geltende Unterhaltsrecht an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel anzupassen. Die steigenden Scheidungszahlen, die vermehrte Gründung von so genannten Zweitfamilien mit Kindern aus einer ersten Ehe oder aber auch die geänderte Rollenverteilung innerhalb der Ehe, bei der immer häufiger beide Partner berufstätig bleiben, hat eine grundlegende Reform des Unterhaltsrechts notwendig werden lassen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das neue Unterhaltsrecht drei Ziele, namentlich die Stärkung des Kindeswohls, die Betonung des Prinzips nachehelicher Eigenverantwortung nach Scheidung bzw. wirtschaftliche Entlastung so genannter Zweitfamilien sowie eine Vereinfachung des Unterhaltsrechts in seiner Gesamtheit.

Seither gilt für den Geschiedenenunterhalt verstärkt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung jedes Ehegatten, das heißt den Ehegatten obliegt es, jeweils selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. In diesem Zusammenhang werden die Anforderungen an die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Scheidung verschärft. Zugleich besteht die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche hinsichtlich deren Höhe und/oder Dauer zu beschränken. Zwischenzeitlich wurden die neuen Regelungen zum Geschiedenenunterhalt durch zahlreiche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs (BGH) konkretisiert.

Ursprünglich ging der BGH davon aus, dass sich die Höhe des Geschiedenenunterhalts individuell

nach den so genannten ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt, also nach den maßgeblichen finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der Ehe bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung. Danach eintretende Veränderungen der Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten durften nur ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen bei der Bestimmung der Unterhaltshöhe berücksichtigt werden. Diese Rechtsprechung hat der BGH nach und nach relativiert und den Maßstab der so genannten wandelbaren ehelichen Lebensverhältnisse entwickelt: Hiernach dürfen für die Bestimmung der Unterhaltshöhe nunmehr auch diejenigen Veränderungen der Einkommensverhältnisse berücksichtigt werden, die erstmals nach Rechtskraft der Scheidung eingetreten sind und keinen Bezug zu der früheren Ehe haben.

In einer grundlegenden Entscheidung vom 30. Juli 2008 wurde erstmals auch die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten in die Unterhaltsberechnung mit einbezogen: Konkret befasste sich der BGH mit der Frage, ob und in welchem Umfang ein neuer Ehegatte bei der Bestimmung der Unterhaltshöhe des geschiedenen Ehegatten mit zu berücksichtigen ist. Da es für den geschiedenen Ehegatten keine Lebensstandardgarantie gebe und die Lebensverhältnisse „wandelbar“ seien, müsse der neue Ehegatte bei der Unterhaltsberechnung mitberücksichtigt werden (so genannte Dreiteilungsmethode) mit der Folge, dass der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten reduziert werde.

Folglich konnte eine Wiederheirat des Ex-Mannes dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau zu Gunsten der neuen Ehefrau gekürzt wurde. Umgekehrt hat es der BGH aber abgelehnt, den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau bei neuer Ehe des Ex-Mannes zu erhöhen. Dieser Rechtsprechung

zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ in Verbindung mit der „Dreiteilungsmethode“ hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nunmehr eine Absage erteilt und für verfassungswidrig erklärt.

Für eine derartige Unterhaltsberechnung fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Vielmehr schaffe der BGH ein eigenes Berechnungsmodell für den Geschiedenenunterhalt, das mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Zugleich führe dieses Berechnungsmodells dazu, dass der geschiedene Ehegatte bei neuer Ehe des Unterhaltspflichtigen regelmäßig weniger, selten dasselbe, nie aber mehr Unterhalt erhalte als vorher. Der alte Ehegatte dürfe aber eben nicht einseitig zu Gunsten des neuen Ehegatten belastet werden.

Diese Entscheidung des BVerfG hat für die künftige Praxis der Unterhaltsberechnung folgende Auswirkungen: Neue Unterhaltslasten gegenüber dritten Personen, welche auf Seiten des Unterhaltspflichtigen nach der Scheidung eintreten - etwa wegen eines neuen Ehegatten oder wohl auch wegen eines neuen Kindes - spielen für die Berechnung der Höhe des Geschiedenenunterhalts zunächst keine Rolle und sind insoweit auch nicht zu berücksichtigen. Lediglich bei Prüfung der anschließenden Frage, ob der auf diese Weise berechnete Geschiedenenunterhalt

vom Unterhaltsverpflichteten nach seiner wirtschaftlichen Lage überhaupt geleistet werden kann, sind die weiteren Unterhaltslasten relevant und können zu einer nachträglichen Kürzung des Geschiedenenunterhalts führen. Konkretisiert an einem Beispielfall bedeutet dies: Die Eheleute A und B haben sich scheiden lassen. Der Ehemann B zahlt gegenüber der geschiedenen Ehefrau A nachehelichen Ehegattenunterhalt. Nunmehr heiratet der Ehemann B die neue Ehefrau C und hat deshalb auch der neuen Ehefrau C Ehegattenunterhalt zu leisten. Allein durch die Wiederheirat reduziert sich zunächst nicht zwangsläufig der Ehegattenunterhalt für die Ehefrau A, sondern bleibt in bisheriger Höhe bestehen. Nur dann, wenn der Ehemann B aufgrund zu geringen Einkommens nicht in der Lage ist, ausreichend Unterhalt für A und C zu leisten, ist der Geschiedenenunterhalt nachträglich zu kürzen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führt folglich auch dazu, dass Gerichtsentscheidungen, die bislang auf Grundlage der insoweit verfassungswidrigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergangen sind, auf Antrag zu überprüfen und je nach Einzelfall abzuändern sind.

Rechtsanwalt Dr. Martin Axmann,
Forchheim